

Wichtige allgemeine Hinweise zu den Leistungskatalogen zur WBO 2003

Ein Kernsatz der Weiterbildungsordnung (WBO) für die Tierärzte in Bayern lautet: „Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein, um eine Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten insbesondere in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Tierkrankheiten und Zoonosen, im Tierschutz, im gesundheitlichen Verbraucherschutz und in der Gutachtertätigkeit zu vermitteln“ (§ 5 Abs. 5 WBO). Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der WBO und den von der Delegiertenversammlung hierzu erlassenen Leistungskatalogen.

Leistungskataloge enthalten praxisorientierte Verrichtungen, die von der/dem sich weiterbildenden Tierärztin/Tierarzt zahlenmäßig zu absolvieren sind. Die Erfüllung der Leistungskataloge ist durch die weiterbildenden bzw. betreuenden Tierärztinnen/Tierärzte nach Maßgabe der zugehörigen Weiterbildungsvorschrift zu bescheinigen. Die Bescheinigung erfolgt durch Abzeichnung der tabellarischen Fallprotokolle bzw. Bestätigung in einer tabellarischen Anlage zum Weiterbildungszeugnis.

In Zweifelsfällen können seitens der Kammer ergänzende Unterlagen zu den Leistungskatalogen angefordert werden.

Die Bestätigungen über die Erfüllung der Leistungskataloge dienen der Kammer neben den in den Anlagen I und II zur WBO aufgeführten Bestimmungen als Grundlage für die Entscheidung, ob eine gründliche und eingehende Weiterbildung erfolgt ist. Die zur Weiterbildung ermächtigten Tierärztinnen/Tierärzte tragen damit eine hohe Verantwortung hinsichtlich der Mindestinhalte und Qualität der Weiterbildung, der Korrektheit der ausgestellten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie der fairen Förderung der sich weiterbildenden Tierärztinnen und Tierärzte.

Leistungskataloge gelten als ausführende Verwaltungsvorschriften, die keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen und im Bedarfsfall von der Landesvertretung rasch aktualisiert werden können.

Wichtig: Alle Tierärztinnen und Tierärzte, die einen Weiterbildungsgang beginnen, für den ein Leistungskatalog erlassen wurde, müssen die Durchführung der geforderten Verrichtungen **laufend** vorschriftsmäßig dokumentieren (tabellarische Fallprotokolle bzw. Aufstellung für die spätere Zeugnisanlage, s. Muster zur WBO 2003) und von der/dem weiterbildenden bzw. betreuenden Tierärztin/Tierarzt **regelmäßig** abzeichnen lassen. Nur auf diese Weise kann Versäumnissen bei der Absolvierung geforderter Leistungen und deren Bestätigung vorgebeugt werden.